

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 28. Februar 2022

Nr. 9

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 41 Kirchen; hier: „Errichtung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho“, S. 41
42 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Patthorster Hexenpatt, S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 43 Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2022, S. 42

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

41 Kirchen; hier: „Errichtung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho“

1. Ausfertigung

Urkunde

Errichtung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho

Nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KAB1. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KAB1. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§1

Im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho bilden

- die Evangelische Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt,
- die Evangelisch-Lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme,

- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg,
- die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhäusen und Holtrup an der Porta,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lohe,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rehme,
- die Evangelisch-Lutherische St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uffeln,
- die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Valdorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste
- und der Evangelische Kirchenkreis Vlotho

einen Verband zum Betrieb der Evangelischen Tageseinrichtungen mit den Namen „Verband der Kindeilageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho“.

§2

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Sitz des Verbandes bei Errichtung ist Bad Oeynhausen.

§3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bielefeld, 25. November 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 020.11-5300

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 25. November 2021 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 01. Januar 2022 verfügte Errichtung des Verbandes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 30. November 2021

-48.4-8011-

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
(Birgit Schwerdtfeger)

42

**Kennzeichnung von Wanderwegen;
hier: Patthorster Hexenpatt**

Bezirksregierung Detmold, den 07.01.2022

Az.: 51.2.4-008/2021-016

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g. Weges folgendes Markierungszeichen zu:



Patthorster Hexenpatt (stilisierte Hexe auf einem Besen)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43**Bekanntmachung**

Landesamt für Natur,

**Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
hier: Termin der Falknerprüfung 2022**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres 2022 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 10. Mai 2022 bis voraussichtlich Freitag den 13. Mai 2022

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs! Sofern die Falknerprüfung stattfindet, ist diese abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH oder Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder wie folgend im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/iagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird **nach der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
Peter HERKENRATH
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298